

22.05.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/136

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	08.06.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 1. Änderung seiner Geschäftsordnung. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

§ 16 – Protokoll – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Protokoll wird in Papierform erstellt und durch die eigenhändige Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers, der / des Ratsvorsitzenden und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters autorisiert. **Das Protokoll in seiner Endfassung ist grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Beendigung der jeweiligen Sitzung zu erstellen.**

§ 20 – Zuständigkeit – Abs. 1, Buchstabe a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Ausschuss für Integration und Teilhabe

Produkte, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Integration und Teilhabe besteht:

sind noch festzulegen

§ 21 – Vorsitz und Mitgliedschaft – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Finanzausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates.

b) Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates, des Integrationsbeirates und 2 Naturschutzbeauftragte der Region Hannover.

c) Kultur- und Sportausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates.

d) Schulausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren, je 2 Vertretungen der Lehrerschaft, der Erziehungsberechtigten und der Schüler und Schülerinnen gem. § 73 NKomVG in Verbindung mit § 110 des Nds. Schulgesetzes

e) Jugend- und Sozialausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren sowie 10 beratende Mitglieder.

Zwei der beratenden Mitglieder werden von den im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. wirkenden

anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen. Sie beraten den Ausschuss in jugendpflegerischen Angelegenheiten. Jeweils ein beratendes Mitglied wird vom Jugendrat, vom Seniorenbeirat, vom Integrationsbeirat und vom Stadelternrat „Kindertagesstätten“ bestimmt. Die weiteren beratenden Mitglieder werden nach § 71 NKomVG von den Fraktionen und Gruppen benannt. Sie beraten als Mitglieder nach § 13 AG KJHG den Ausschuss sowohl in jugendpflegerischen als auch in sozialen Angelegenheiten.

f) Betriebsausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Abwasserbehandlungsbetriebes als Vertretung der übrigen Mitarbeiterschaft des Betriebes an. Sie werden vom Personalrat des Eigenbetriebes benannt. Sie haben kein Stimmrecht.

g) Umlegungsausschuss

gesetzlich geregelt.

h) Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

11 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich der Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung und je 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates als beratende Mitglieder an.

i) Ausschuss für Integration und Teilhabe

11 Ratsfrauen/Ratsherren und 11 Vertretungen aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger. Diese werden vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. bestimmt.

Anlass und Ziele

Beteiligung unterschiedlicher Gruppen aus der Bevölkerung an den Ausschüssen des Rates.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2017			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Zu § 16 Abs. 2:

Dem Protokoll über die Sitzung des Rates am 27.04-2017 ist zu entnehmen, dass eine ergänzende Regelung bezüglich der fristgerechten Erstellung von Rats- und Ausschussprotokollen gewünscht wird. Diesem Wunsch wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 16 der Geschäftsordnung Rechnung getragen.

Zu § 20 Abs. 1, Buchstabe a) Nr. 5:

Während es sich bei Gleichstellungsangelegenheiten um Angelegenheiten handelt, für die es eine gesetzliche Regelung dahingehend gibt, dass § 8 des NKomVG bestimmt, dass Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen haben, handelt es sich bei einem Ratsausschuss um einen Ausschuss, der ohne gesetzliche Vorgabe vom Rat einer Stadt bei entsprechendem Bedarf ins Leben gerufen wird. Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten sind in § 9 des NKomVG geregelt. Wenn ein freiwilliger Ausschuss und eine gesetzlich vorgesehene Gleichstellungsbeauftragte nebeneinander wirken, so kann dies in der Praxis zu Kompetenz- und Zuständigkeitsproblemen führen. Um dies zu vermeiden und um den Bereich der Teilhabe noch deutlicher in den Focus zu rücken, wird vorgeschlagen, die Ausschussumbenennung zu beschließen.

Zu § 21 Abs. 2:

§ 2 Abs. 2 der Satzung des Integrationsbeirates sieht unter Bezugnahme auf eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Rates die Entsendung von 3 Mitgliedern des Beirates in die Sitzungen des Integrations- und Gleichstellungsausschusses (neu: Ausschuss für Integration und Teilhabe), sowie von jeweils einem Mitglied in die Sitzungen von weiteren Fachausschüssen des Rates vor. Entsprechend dieser Satzungsregelung hat der Integrationsbeirat in seiner Sitzung am 18.04.2017 beschlossen, 3 Mitglieder in den Ausschuss für Integration und Gleichstellung, sowie jeweils 1 Mitglied in den Finanzausschuss, den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, den Kultur- und Sportausschuss, den Jugend- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten zu entsenden.

Der dazu notwendige Feststellungsbeschluss bleibt einer weiteren Vorlage für den Rat vorbehalten. Bevor dieser Feststellungsbeschluss gefasst werden kann bedarf es der vorstehenden Änderung der Geschäftsordnung.

Diesbezüglich ist noch zu erwähnen, dass eine Erweiterung des Ausschusses für Integration und Gleichstellung um 3 beratende Mitglieder des Integrationsbeirates nicht erforderlich ist, da diese Personen bereits zu den 11 Vertretungen des Ausschusses aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger gehören.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Bildung bzw. Benennung von Ausschüssen sowie deren Besetzung geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit und die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen. Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Beschluss des Rates wird dieser durch Anpassung der Geschäftsordnung umgesetzt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

Anlage

1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates